

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 07.05.2003

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz-LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in den heute geltenden Fassungen wird von der Stadt Wermelskirchen als Örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 07.06.1995 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben

- a) Silvester: vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) Karnevalswoche: vom Donnerstag zum Freitag (Weiberfastnacht)
vom Samstag zum Sonntag
vom Montag zum Dienstag (Rosenmontag)
- c) vom 30. April zum 1. Mai
- d) Kirmestage in der Stadt Wermelskirchen, außer den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn (letzter Sonntag im August):
Nächte vom Freitag zum Samstag
vom Samstag zum letzten Augustsonntag
vom Sonntag zum Montag
vom Montag zum Dienstag
vom Dienstag zum Mittwoch

im Stadtteil Wermelskirchen-Dabringhausen (im Juni/Juli)
Nächte vom Freitag zum Samstag
vom Samstag zum Sonntag
vom Sonntag zum Montag

im Stadtteil Wermelskirchen-Dhünn (vorletzter Sonntag im August):
Nächte vom Samstag zum vorletzten Augustsonntag
vom Sonntag zum Montag
vom Montag zum Dienstag

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmesplätze wird wie folgt festgesetzt:
von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag 01:00 Uhr,
von Sonntag bis Dienstag 23:00 Uhr.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 30.06.2015.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 15.12.1975 tritt außer Kraft.